

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1341/2022/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 11.02.2022
Bearbeiter: M. Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	03.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	23.03.2022	öffentlich

Stellplatzsatzung für die Gemeinde Moorrege

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Gemeinde Moorrege eine Stellplatzsatzung entsprechend der Mustersatzung zu beschließen.

Außerhalb von Bebauungsplänen, in denen eine bestimmte Zahl von Stellplätzen festgesetzt ist, gibt es derzeit keine Möglichkeit bei Bauanträgen eine Mindestanzahl von Stellplätzen zu fordern. Festsetzungen in Bebauungsplänen gelten nur für den Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplans. Es ist daher nicht zulässig das Einvernehmen für Vorhaben, bei denen ein Baurecht nach § 34 BauGB besteht, von der Forderung nach einer bestimmten Anzahl an PKW Stellplätzen abhängig zu machen. Gleiches gilt auch für B-Pläne und Satzungen nach dem BauGB, in denen keine Stellplätze vorgeschrieben sind.

Entsprechende Forderungen können von der Baugenehmigungsbehörde lediglich als Empfehlung oder Wunsch der Gemeinde berücksichtigt werden.

Sofern das Einvernehmen wegen der geforderten Stellplätze (ohne Festsetzung im B-Plan oder Vorliegen einer Stellplatzsatzung) versagt oder eingeschränkt würde, handelte es sich um ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen.

Sofern die Gemeinde den Wunsch hat, eine bestimmte Anzahl von Stellplätzen bei Neubauten im Gemeindegebiet und nicht nur in einzelnen Bebauungsplänen vorzuschreiben, ist dies nur mit einer Stellplatzsatzung möglich.

Finanzierung: entfällt

Fördermittel durch Dritte: entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Moorrege wird in der vorliegenden Fassung gebilligt/mit folgenden Änderungen gebilligt.

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) ist nach § 84 LSHO i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu informieren.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 84 LSO SH i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Balagus
(Bürgermeister)

Anlagen:

Muster einer Stellplatzsatzung